

11.6.1999/731

## **Grundgesetz für Finnland**

In Übereinstimmung mit einem Beschluss des Parlaments, der auf die in § 67 der Parlamentsordnung bestimmte Weise zustande gekommen ist, ergehen nachstehende Bestimmungen:

### **Abschnitt 1**

#### **Grundlagen der Staatsordnung**

##### **§ 1 Verfassung**

Finnland ist eine souveräne Republik.

Die Verfassung für Finnland wird in diesem Grundgesetz festgelegt. Die Verfassung gewährleistet die Unantastbarkeit der menschlichen Würde, Freiheit und Rechte eines jeden und fördert die Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Finnland nimmt an der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung von Frieden und Menschenrechten sowie zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung teil. Finnland ist Mitglied der Europäischen Union. (4.11.2011/1112).

##### **§ 2 Demokratie und Rechtsstaatsprinzip**

Die staatliche Gewalt geht in Finnland vom Volk aus, das von dem zum Reichstag zusammentretenden Parlament repräsentiert wird.

Die Demokratie schließt das Recht jedes einzelnen ein, sich an der Entwicklung der Gesellschaft und seiner Lebensumgebung zu beteiligen und darauf Einfluss zu nehmen.

Die Ausübung öffentlicher Gewalt muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Bei jeder öffentlichen Tätigkeit muss das Gesetz genauestens befolgt werden.

##### **§ 3 Aufteilung staatlicher Aufgaben und Parlamentarismus**

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Parlament ausgeübt, das auch über den Staatsfinanzen entscheidet.

Die Regierungsgewalt üben der Präsident der Republik sowie der Staatsrat aus, dessen Mitglieder das Vertrauen des Parlaments genießen müssen.

Die rechtsprechende Gewalt wird von unabhängigen Gerichten, in höchster Instanz vom Obersten Gerichtshof und vom Obersten Verwaltungsgerichtshof, ausgeübt.

#### **§ 4 Staatsgebiet**

Das finnische Staatsgebiet ist unteilbar. Die Staatsgrenzen können ohne Zustimmung des Parlaments nicht verändert werden.

#### **§ 5 Finnische Staatsangehörigkeit**

Die finnische Staatsangehörigkeit wird aufgrund von Geburt und Staatsangehörigkeit der Eltern nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen erlangt. Die Staatsangehörigkeit kann unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen auch aufgrund von Anzeige oder Antrag gewährt werden.

Eine Entlassung aus finnischer Staatsangehörigkeit kann nur auf gesetzlich geregelter Grundlage und unter der Voraussetzung erfolgen, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staats hat oder erhalten wird.

### **Abschnitt 2**

#### **Grundrechte**

#### **§ 6 Gleichheit**

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf ungerechtfertigt aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Sprache, Religion, Weltanschauung, Meinungen, Gesundheitszustand, Behinderung oder aus sonstigen mit seiner Person in Verbindung stehenden Gründen unterschiedlich behandelt werden.

Kinder sind als gleichberechtigte Individuen zu behandeln, und sie müssen auf die sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Entwicklungsstand Einfluss nehmen können.

Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird bei gesellschaftlichen Tätigkeiten und im Arbeitsleben, insbesondere bei der Entlohnung und Festlegung sonstiger Bedingungen für ein Beschäftigungsverhältnis, nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen gefördert.

#### **§ 7 Recht auf Leben sowie auf persönliche Freiheit und Unversehrtheit**

Jedermann hat das Recht auf Leben sowie auf persönliche Freiheit, Unversehrtheit und Sicherheit.

Niemand darf zum Tode verurteilt, gefoltert oder ansonsten menschenunwürdig behandelt werden.

In die persönliche Unversehrtheit darf nicht eingegriffen und niemandem die Freiheit willkürlich oder ohne gesetzlich geregelten Grund entzogen werden. Strafen, die einen Freiheitsentzug beinhalten, werden durch ein Gericht angeordnet. Die Gesetzmäßigkeit eines sonstigen Freiheitsentzugs ist gerichtlich überprüfbar. Die Rechte einer Person, der die Freiheit entzogen wurde, werden gesetzlich gewährleistet.

## **§ 8 Strafrechtliches Legalitätsprinzip**

Niemand darf einer Tat wegen, die im Zeitpunkt der Begehung nicht unter Strafandrohung durch Gesetz stand, für einer Straftat schuldig befunden oder zu einer Strafe verurteilt werden. Für eine Straftat darf keine höhere Strafe verhängt werden, als im Zeitpunkt der Tat gesetzlich bestimmt ist.

## **§ 9 Freizügigkeit**

Finnische Staatsangehörige und Ausländer, die sich in Finnland rechtmäßig aufhalten, genießen die Freiheit, sich im ganzen Land bewegen und den Wohnort wählen zu dürfen.

Jedermann hat das Recht auf Ausreise aus dem Land. Für dieses Recht können durch Gesetz zwingende Beschränkungen bestimmt werden, um Gerichtsverfahren oder den Vollzug einer Strafe zu gewährleisten beziehungsweise um sicherzustellen, dass die Pflicht zur Landesverteidigung erfüllt wird.

Finnischen Staatsangehörigen darf die Einreise in das Land nicht verwehrt werden, sie dürfen nicht abgeschoben und auch nicht gegen ihren Willen in ein anderes Land ausgeliefert oder verbracht werden. Durch Gesetz kann jedoch geregelt werden, dass ein finnischer Staatsangehöriger wegen einer Straftat oder für ein Gerichtsverfahren beziehungsweise zwecks Vollstreckung eines Beschlusses betreffend die Sorge für ein Kind oder dessen Pflege an ein Land ausgeliefert oder dorthin verbracht werden kann, wenn dort seine Menschenrechte und sein Rechtsschutz gewährleistet sind. (24.08.2007/802)

Das Recht von Ausländern, nach Finnland zu kommen und sich im Lande aufzuhalten, wird durch Gesetz geregelt. Ausländer dürfen nicht abgeschoben, ausgeliefert oder zurückgeschickt werden, wenn ihnen dadurch die Todesstrafe, Folter oder eine andere menschenunwürdige Behandlung droht.

## **§ 10 Schutz des Privatlebens**

Jedermanns Privatleben, Ehre und Hausfrieden werden gewährleistet. Der Schutz personenbezogener Daten wird durch Gesetz näher geregelt.

Das Brief- und Fernmeldegeheimnis sowie das Geheimnis sonstiger vertraulicher Nachrichten sind unverletzlich.

Durch Gesetz können zur Gewährleistung von Grundrechten oder zur Aufklärung von Straftaten unerlässliche Eingriffe in die Sphäre des Hausfriedens geregelt werden. (5.10.2018/817)

Durch Gesetz können unerlässliche Einschränkungen des Geheimnisses von Nachrichten bei Ermittlungen von Straftaten, welche die Sicherheit eines Einzelnen oder der Allgemeinheit beziehungsweise den Hausfrieden gefährden, bei Gerichtsverfahren, bei Sicherheitskontrollen und für die Zeit einer Freiheitsentziehung sowie zur Beschaffung von Informationen über militärische Tätigkeiten oder eine sonstige Tätigkeit, die eine ernste Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellt, geregelt werden. (5.10.2018/817)

## **§ 11 Religions- und Gewissensfreiheit**

Jedermann hat Religions- und Gewissensfreiheit.

Die Religions- und Gewissensfreiheit beinhaltet das Recht zu Bekenntnis und Ausübung einer Religion, zur Äußerung von weltanschaulicher Überzeugungen und zur Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft. Niemand ist verpflichtet, entgegen seinem Gewissen an einer Religionsausübung teilzunehmen.

## **§ 12 Recht auf freie Meinungsäußerung und Öffentlichkeit**

Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt das Recht ein, ohne vorherige Beschränkungen Informationen, Meinungen und anderen Mitteilungen Ausdruck zu verleihen, sie zu verbreiten und zu empfangen. Nähere Vorschriften über die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ergehen im Gesetzeswege. Durch Gesetz können zum Schutz von Kindern unerlässliche Einschränkungen von Bildprogrammen geregelt werden.

In Besitz von Behörden befindliche Dokumente und andere Speichermedien sind öffentlich, sofern ihre Öffentlichkeit aus unerlässlichen Gründen gesetzlich nicht gesondert eingeschränkt worden ist. Jedermann hat Anspruch auf Auskunft über öffentliche Dokumente und Speichermedien.

## **§ 13 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und daran teilzunehmen.

Jedermann genießt das Recht der Vereinigungsfreiheit. Die Vereinigungsfreiheit schließt das Recht ein, ohne vorherige Erlaubnis einen Verein zu gründen, ihm anzugehören oder nicht anzugehören und sich an der Tätigkeit eines Vereins zu beteiligen. Ebenfalls gewährleistet sind die gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit und die Freiheit, sich zur Wahrung sonstiger Interessen zu organisieren.

Nähere Vorschriften über die Ausübung der Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit ergehen im Gesetzeswege.

## **§ 14 Wahlrecht und Recht auf Teilhabe**

Jeder finnische Staatsangehörige, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, darf bei staatlichen Wahlen und Volksabstimmungen seine Stimme abgeben. Für die Wählbarkeit bei staatlichen Wahlen gelten die gesonderten Bestimmungen in diesem Grundgesetz.

Jeder finnische Staatsangehörige und jeder in Finnland wohnende Staatsbürger der Europäischen Union, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, darf bei Wahlen zum Europäischen Parlament nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seine Stimme abgeben. (4.11.2011/1112)

Jeder finnische Staatsangehörige und jeder in Finnland ständig wohnende Ausländer, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, darf bei Kommunalwahlen und kommunalen Referenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seine Stimme abgeben. Das Recht, im Übrigen an der kommunalen Verwaltung teilzuhaben, wird durch Gesetz geregelt.

Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist es, die Möglichkeiten eines jeden zu fördern, am gesellschaftlichen Prozess teilzuhaben und auf die ihn betreffenden Entscheidungsfindungen Einfluss zu nehmen.

## **§ 15 Eigentumsschutz**

Jedermanns Eigentum wird geschützt.

Eine für einen dem Allgemeinwohl dienenden Zweck erfolgende Enteignung gegen Entschädigung in voller Höhe wird durch Gesetz geregelt.

## **§ 16 Kulturelle Rechte**

Jedermann hat Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht. Die Schulpflicht ist durch Gesetz geregelt.

Die öffentliche Gewalt hat nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen für jeden die gleiche Möglichkeit zu gewährleisten, gemäß seinen Fähigkeiten und besonderen Bedürfnissen über den Grundschulunterricht hinaus auch weiteren Unterricht zu erhalten und sich trotz Mittellosigkeit weiter entwickeln zu können.

Die Freiheit von Wissenschaft, Kunst und Lehre auf höchstem Niveau wird gewährleistet.

## **§ 17 Recht auf eigene Sprache und Kultur**

Finnlands Nationalsprachen sind finnisch und schwedisch.

Das Recht eines jeden, vor Gericht und bei anderen Behörden von seiner eigenen Sprache, entweder finnisch oder schwedisch, Gebrauch zu machen sowie Ausfertigungen in dieser Sprache zu erhalten, wird durch Gesetz gewährleistet. Die öffentliche Gewalt hat für die kulturellen und gesellschaftsbezogenen Bedürfnisse der finnisch- und der schwedischsprachigen Bevölkerung des Landes nach denselben Grundsätzen Sorge zu tragen.

Die Sami als Ureinwohner sowie die Roma und andere Gruppen haben das Recht, ihre Sprache und Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Das Recht der Sami, von ihrer Sprache vor Behörden Gebrauch zu machen, wird durch Gesetz geregelt. Die Rechte derjenigen, die sich in Gebärdensprache verständigen oder aufgrund einer Behinderung Dolmetsch- und Übersetzungshilfe benötigen, werden durch Gesetz sichergestellt.

## **§ 18 Recht auf Arbeit und Gewerbefreiheit**

Jedermann hat das Recht, seinen Unterhalt in Übereinstimmung mit dem Gesetz durch eine Arbeit, einen Beruf oder ein Gewerbe seiner Wahl zu verdienen. Die öffentliche Gewalt hat für den Schutz von Arbeitskraft Sorge zu tragen.

Die öffentliche Gewalt hat die Beschäftigung zu fördern und danach zu streben, das Recht eines jeden auf Arbeit zu gewährleisten. Das Recht auf beschäftigungsfördernde Ausbildung wird gesetzlich geregelt.

Niemand darf ohne auf Gesetz beruhenden Grund aus seiner Arbeit entlassen werden.

## **§ 19 Recht auf soziale Absicherung**

Jeder, der es nicht vermag, die für ein menschenwürdiges Dasein erforderliche Sicherheit herzustellen, hat Anspruch auf unumgänglichen Lebensunterhalt und Fürsorge.

Durch Gesetz wird jedem ein Anspruch auf Sicherung seiner Grundversorgung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter sowie bei Geburt eines Kindes und Verlust eines Sorgeberechtigten garantiert.

Die öffentliche Gewalt hat nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen für jeden ausreichende Sozial- und Gesundheitsdienste zu gewährleisten und die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Die öffentliche Gewalt hat auch die Möglichkeiten von Familien und anderen, die Kindern zur Fürsorge verpflichtet sind, zu unterstützen, das Wohl und ein individuelles Heranwachsen von Kindern sicherzustellen.

Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist es, das Recht eines jeden auf eine Wohnung zu fördern und die Organisation eigenverantwortlichen Wohnens zu unterstützen.

## **§ 20 Verantwortung für die Umwelt**

Die Verantwortung für die Natur und ihre Vielfalt, die Umwelt und das kulturelle Erbe tragen alle.

Die öffentliche Gewalt hat anzustreben, dass für jeden das Recht auf eine gesunde Umwelt und die Möglichkeit, auf die seine Lebensumgebung betreffende Entscheidungsfindung Einfluss nehmen zu können, sichergestellt wird.

## **§ 21 Rechtsschutz**

Jedermann hat das Recht, seine Angelegenheiten sachgerecht und ohne grundlosen Verzug zur Behandlung vor das gesetzlich zuständige Gericht oder eine sonstige gesetzlich zuständige Behörde zu bringen sowie Anspruch auf Behandlung eines seine Rechte und Pflichten betreffenden Beschlusses durch ein Gericht oder ein sonstiges unabhängiges Organ der Rechtspflege.

Die Öffentlichkeit der Behandlung sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör, der Anspruch auf eine begründete Entscheidung und das Recht, ein Rechtsmittel einzulegen sowie die sonstigen Garantien für ein faires Gerichtsverfahren und gute Verwaltung werden durch Gesetz gewährleistet.

## **§ 22 Sicherung von Grundrechten**

Der öffentlichen Gewalt obliegt es, die Verwirklichung der Grundrechte und der Menschenrechte zu gewährleisten.

## **§ 23 (4.11.2011/1112) Grundrechte im Ausnahmezustand**

Für Grundrechte können durch Gesetz oder Verordnung des Staatsrates aufgrund einer im Gesetz aus besonderem Grunde bestimmten und dem Anwendungsbereich nach präzise eingegrenzten Ermächtigung solche zeitweiligen Ausnahmen erlassen werden, die während eines gegen Finnland geführten bewaffneten Angriffs beziehungsweise während eines die Nation in ernsthafter Weise bedrohenden, gesetzlich bestimmten Ausnahmezustandes unerlässlich sind und im Übereinklang mit Finnlands internationalen Menschenrechtsverpflichtungen stehen. In dem Gesetz sind die Gründe für die zeitweiligen Ausnahmen zu bestimmen.

Verordnungen des Staatsrats, die die zeitweiligen Ausnahmen betreffen, sind unverzüglich im Parlament zur Behandlung einzubringen. Das Parlament kann über die Gültigkeit der Verordnungen entscheiden.

### **Abschnitt 3**

#### **Parlament und Abgeordnete**

##### **§ 24 Zusammensetzung des Parlaments und Legislaturperiode**

Das Parlament besteht aus einer Kammer. Ihr gehören zweihundert Abgeordnete an, die für jeweils vier Jahre gewählt werden.

Die Mandatsperiode des Parlaments beginnt, wenn das Ergebnis der Parlamentswahl bestätigt worden ist und dauert an, bis die folgende Parlamentswahl durchgeführt worden ist.

##### **§ 25 Durchführung der Parlamentswahl**

Die Abgeordneten werden in unmittelbarer, verhältnismäßiger und geheimer Wahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat bei der Wahl gleiches Stimmrecht.

Für die Parlamentswahl wird das Land auf Grundlage der Anzahl der finnischen Staatsangehörigen in mindestens zwölf und höchstens achtzehn Wahlbezirke eingeteilt. Außerdem bildet die Provinz Åland einen eigenen Wahlbezirk für die Wahl eines Abgeordneten.

Das Recht zur Aufstellung von Kandidaten in einer Parlamentswahl steht den eingetragenen Parteien und einer im Gesetz geregelten Anzahl von Stimmberechtigten zu.

Der Zeitpunkt der Parlamentswahl, die Aufstellung von Kandidaten, die Durchführung der Wahl und die Wahlbezirke werden durch Gesetz näher geregelt.

##### **§ 26 Anordnung einer vorzeitigen Parlamentswahl**

Der Präsident der Republik kann auf eine begründete Initiative des Ministerpräsidenten hin, nachdem er die Parlamentsfraktionen angehört hat und wenn das Parlament versammelt ist, die Durchführung einer vorzeitigen Parlamentswahl anordnen. Das Parlament beschließt danach, zu welchem Zeitpunkt vor Durchführung der Wahl es seine Arbeit einstellt.

Nach der vorzeitigen Parlamentswahl tritt das Parlament zum Reichstag am ersten Tag desjenigen Monats zusammen, der als nächster nach Ablauf von neunzig Tagen ab Anordnung der Wahl beginnt, es sei denn, das Parlament hat für sein Zusammentreten ein früheres Datum beschlossen.

##### **§ 27 Wählbarkeit und Befähigung zum Abgeordnetenmandat**

Bei einer Parlamentswahl ist jeder Stimmberechtigte, der nicht unmündig ist, wählbar.

Wer militärischer Amtsträger ist, kann nicht zum Abgeordneten gewählt werden.

Abgeordnete können nicht der Justizkanzler des Staatsrats, der Bürgerbeauftragte des Parlaments, ein Mitglied des Obersten Gerichtshofs oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofs beziehungsweise der Staatsanwalt des Staatsgerichtshofs sein. Sofern ein Abgeordneter zum Präsidenten der Republik gewählt beziehungsweise in eines der vorstehend genannten Ämter ernannt oder gewählt wird, endet sein Abgeordnetenmandat an dem Tag, an dem er gewählt oder ernannt wird. Das Abgeordnetenmandat erlischt auch, wenn ein Abgeordneter seine Wählbarkeit verliert.

## **§ 28 Unterbrechung des Abgeordnetenmandats sowie Befreiung und Mandatsentzug**

Die Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats wird für die Zeit unterbrochen, in der ein Abgeordneter als Mitglied des Europäischen Parlaments tätig ist. Das Abgeordnetenmandat wird während dieser Zeit von seinem Mandatsnachfolger ausgeübt. Die Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats wird auch für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes unterbrochen.

Das Parlament kann einen Abgeordneten von der Ausübung seines Mandats auf dessen Antrag befreien, sofern es der Auffassung ist, dass es einen rechtfertigenden Grund dafür gibt, die Befreiung zu gewähren.

Vernachlässigt ein Abgeordneter die Ausübung seines Mandats in schwerwiegender Weise und wiederholt, so kann das Parlament ihm nach Einholung einer Stellungnahme vom Verfassungsausschuss das Mandat durch einen Beschluss, dem mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde, dauerhaft oder befristet entziehen.

Wird ein zum Abgeordneten Gewählter durch vollstreckbares Urteil wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe beziehungsweise wegen eines Wahldelikts zu einer Strafe verurteilt, so kann das Parlament prüfen, ob ihm weiterhin erlaubt wird, als Abgeordneter tätig zu sein. Sofern die Straftat zeigt, dass der Verurteilte nicht das Vertrauen und die Wertschätzung verdient, die für ein Abgeordnetenmandat vorauszusetzen sind, kann das Parlament nach Einholung einer Stellungnahme vom Verfassungsausschuss durch einen Beschluss, dem mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde, erklären, dass sein Abgeordnetenmandat beendet ist.

## **§ 29 Unabhängigkeit des Abgeordneten**

Der Abgeordnete ist bei seiner Tätigkeit verpflichtet, sich an Recht und Wahrheit zu halten. Er ist dabei verpflichtet, das Grundgesetz einzuhalten und nicht an sonstige Weisungen gebunden.

## **§ 30 Immunität des Abgeordneten**

Der Abgeordnete darf an der Ausübung seines Mandats nicht gehindert werden.

Der Abgeordnete darf wegen seiner im Parlament geäußerten Meinungen oder seines Verhaltens bei Behandlung einer Angelegenheit nicht unter Anklage gestellt oder seiner Freiheit beraubt werden, es sei denn, das Parlament gibt hierzu durch einen Beschluss, dem mit wenigstens fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde, seine Einwilligung.

Die Festnahme und Verhaftung eines Abgeordneten ist dem Parlamentspräsidenten sofort anzuzeigen. Ein Abgeordneter darf ohne Zustimmung des Parlaments vor Beginn des Gerichtsverfahrens nicht festgenommen oder verhaftet werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe für den Verdacht vor,



dass er sich einer Straftat schuldig gemacht hat, für die als mildeste Strafe ein Freiheitsentzug in Höhe von mindestens sechs Monaten vorgesehen ist.

### **§ 31 Redefreiheit und Auftreten des Abgeordneten**

Der Abgeordnete hat im Parlament das Recht, frei über alle zur Debatte stehenden Angelegenheiten sowie ihre Behandlung zu sprechen.

Der Abgeordnete hat sachlich und würdevoll aufzutreten, ohne andere zu kränken. Verletzt der Abgeordnete dieses Gebot, so kann ihn der Parlamentspräsident ermahnen oder ihm das Wort entziehen. Das Parlament kann einem Abgeordneten, der die Ordnung wiederholt stört, eine Verwarnung erteilen oder ihn für maximal zwei Wochen von den Sitzungen des Parlaments suspendieren.

### **§ 32 Befangenheit des Abgeordneten**

Der Abgeordnete ist befangen, sich an der Vorbereitung und Beschlussfassung einer Angelegenheit zu beteiligen, die ihn persönlich betrifft. Er darf sich jedoch an der Aussprache beteiligen, die in der Plenarsitzung über die Angelegenheit geführt wird. In einem Ausschuss darf sich der Abgeordnete auch nicht an der Behandlung einer Angelegenheit beteiligen, die eine Überprüfung seiner Amtshandlungen betrifft.

## **Abschnitt 4**

### **Tätigkeit des Parlaments**

#### **§ 33 Sitzungsjahr**

Das Parlament tritt zum Sitzungsjahr jährlich zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt zusammen, worauf der Präsident der Republik das Sitzungsjahr für eröffnet erklärt.

Das Sitzungsjahr dauert bis zum Zusammentreten zum folgenden Sitzungsjahr an. Das letzte Sitzungsjahr einer Legislaturperiode dauert jedoch solange, bis das Parlament beschließt, seine Arbeit einzustellen. Der Präsident erklärt hiernach die Arbeit des Parlaments hinsichtlich dieser Legislaturperiode für beendet. Der Parlamentspräsident hat jedoch das Recht, den Reichstag erforderlichenfalls vor Durchführung der neuen Wahl erneut einzuberufen.

#### **§ 34 Parlamentspräsident und Ältestenrat**

Das Parlament wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Sitzungsjahr einen Parlamentspräsidenten und zwei Parlamentsvizepräsidenten.

Die Wahl des Parlamentspräsidenten und der Parlamentsvizepräsidenten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Gewählt ist der Abgeordnete, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erlangt in den beiden ersten Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im dritten Wahlgang der Abgeordnete gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten bilden zusammen mit den Ausschussvorsitzenden den Ältestenrat. Der Ältestenrat erteilt Anweisungen zur Organisation der Parlamentsarbeit und entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Grundgesetzes beziehungsweise der Geschäftsordnung des Parlaments über das Verfahren, das bei der Behandlung von Angelegenheiten im Parlament zu beachten ist. Der Ältestenrat kann Initiativen für den Erlass oder die Änderung eines die Parlamentsbeamten betreffenden Gesetzes und der Geschäftsordnung des Parlaments ergreifen und Vorschläge für sonstige die Tätigkeit des Parlaments betreffende Vorschriften machen.

### **§ 35 Parlamentsausschüsse**

Das Parlament richtet für die Dauer seiner Legislaturperiode den Großen Ausschuss, den Verfassungsausschuss, den Auswärtigen Ausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsprüfungsausschuss und die übrigen in der Geschäftsordnung des Parlaments genannten ständigen Ausschüsse ein. Das Parlament kann zusätzlich einen Sonderausschuss zur Vorbereitung und Untersuchung spezieller Angelegenheiten einrichten. (25.5.2007/596)

Der Große Ausschuss hat fünfundzwanzig Mitglieder. Der Verfassungsausschuss, der Auswärtige Ausschuss und der Finanzausschuss haben mindestens sieben Mitglieder. Die anderen ständigen Ausschüsse haben mindestens elf Mitglieder. Die Ausschüsse haben zusätzlich die erforderliche Anzahl an stellvertretenden Mitgliedern.

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, es sei denn, für eine bestimmte Angelegenheit ist eine höhere Mitgliederanzahl besonders geregelt.

### **§ 36 Sonstige vom Parlament gewählte Organe und Vertreter**

Das Parlament wählt nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen Bevollmächtigte für die Aufsicht über Verwaltung und Tätigkeit der Sozialversicherungsanstalt.

Das Parlament wählt nach Maßgabe dieses Grundgesetzes, anderer Gesetze oder der Geschäftsordnung des Parlaments weitere erforderliche Organe.

Bestimmungen über die Wahl von Vertretern des Parlaments in auf internationalen Abkommen beruhende Organe oder sonstige internationale Organe ergehen durch Gesetz oder die Geschäftsordnung des Parlaments.

### **§ 37 Wahl der Organe des Parlaments**

Die Ausschüsse und sonstigen Organe des Parlaments werden jeweils im ersten Wahljahr der Legislaturperiode für die gesamte Legislaturperiode eingerichtet, es sei denn, in diesem Grundgesetz, in der Geschäftsordnung des Parlaments oder in den vom Parlament genehmigten Richtlinien eines Organs ergehen anderweitige Bestimmungen. Das Parlament kann jedoch während der Legislaturperiode auf Vorschlag des Ältestenrats ein Organ erneut einrichten.

Das Parlament führt die Wahl der Ausschüsse und sonstigen Organe durch. Erzielt das Parlament bei einer Wahl keine Einstimmigkeit, so wird die Wahl nach dem Verhältniswahlssystem durchgeführt.

### **§ 38 Bürgerbeauftragter des Parlaments**

Das Parlament wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren den Bürgerbeauftragten sowie zwei beigeordnete Bürgerbeauftragte, die über herausragende Rechtskenntnisse verfügen müssen. Die beigeordneten Bürgerbeauftragten können nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Bestimmungen Stellvertreter haben. Auf die beigeordneten Bürgerbeauftragten und ihre Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Bürgerbeauftragten sinngemäß Anwendung. (24.8.2007/802)

Das Parlament kann bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe nach Einholung einer Stellungnahme vom Verfassungsausschuss den Bürgerbeauftragten während seiner Amtszeit seiner Aufgaben durch einen Beschluss entbinden, dem mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wurde.

### **§ 39 Einbringen parlamentarischer Vorgänge**

Eine Angelegenheit wird im Parlament durch eine vom Staatsrat erstellte Regierungsvorlage, eine Initiative eines Abgeordneten oder auf eine sonstige, in diesem Grundgesetz oder der Geschäftsordnung des Parlaments geregelte, Weise eingebracht. (4.11.2011/1112)

Ein Abgeordneter hat das Recht:

- 1) eine Gesetzesinitiative einzubringen, die einen Vorschlag für den Erlass eines Gesetzes enthält;
- 2) eine Haushaltsplaninitiative einzubringen, die einen Vorschlag für Haushaltsmittel, die in den Haushaltsplan oder einen Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen sind, beziehungsweise für einen sonstigen Beschluss enthält; sowie
- 3) eine Initiative für eine Maßnahme einzubringen, die einen Vorschlag zur Ausarbeitung eines Gesetzes oder die Ergreifung einer sonstigen Maßnahme enthält.

### **§ 40 Vorbereitung von Angelegenheiten**

Regierungsvorlagen, Initiativen von Abgeordneten, dem Parlament erstattete Berichte sowie die sonstigen Angelegenheiten, die in diesem Grundgesetz oder der Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt werden, sind vor der endgültigen Behandlung in der Plenarsitzung in einem Ausschuss vorbereitend zu behandeln.

### **§ 41 Behandlung von Angelegenheiten in der Plenarsitzung**

Gesetzentwürfe sowie Entwürfe zur Geschäftsordnung des Parlaments werden in der Plenarsitzung in zwei Lesungen behandelt. Ein vertagter Gesetzentwurf oder ein nicht ausgefertigtes Gesetz wird in der Plenarsitzung jedoch in einer Lesung behandelt. Alle anderen Angelegenheiten werden in der Plenarsitzung in einer einzigen Lesung behandelt.

Die Beschlüsse in der Plenarsitzung erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dieses Grundgesetz sieht an anderer Stelle etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet, außer wenn die Annahme einer Vorlage eine qualifizierte Mehrheit erfordert, das Los. Nähere Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren ergehen in der Geschäftsordnung des Parlaments.

## **§ 42 Aufgaben des Parlamentspräsidenten in der Plenarsitzung**

Der Parlamentspräsident beruft die Plenarsitzungen ein, trägt in ihnen zu den Angelegenheiten vor, leitet die Debatten und führt Aufsicht darüber, dass bei Behandlung der Angelegenheiten in der Plenarsitzung das Grundgesetz eingehalten wird.

Der Parlamentspräsident darf die Einbringung einer Angelegenheit zur Behandlung oder die Abstimmung über einen eingebrachten Antrag nicht verweigern, es sei denn, seiner Auffassung nach verstieße dies gegen das Grundgesetz, ein anderes Gesetz oder einen vom Parlament bereits gefassten Beschluss. Der Parlamentspräsident hat in solch einem Fall die Gründe für seine Weigerung darzulegen. Findet das Vorgehen des Parlamentspräsidenten nicht die Zustimmung des Parlaments, so wird die Angelegenheit an den Verfassungsausschuss weitergeleitet, der unverzüglich entscheiden muss, ob der Parlamentspräsident richtig verfahren ist.

Der Parlamentspräsident darf in der Plenarsitzung weder an der Aussprache noch an der Abstimmung teilnehmen.

## **§ 43 Interpellation**

Mindestens zwanzig Abgeordnete können dem Staatsrat beziehungsweise einem Minister zu einer in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheit eine parlamentarische Anfrage stellen. Die Anfrage muss in der Plenarsitzung des Parlaments innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt beantwortet werden, in dem sie zur Kenntnis des Staatsrats gelangt ist.

Zum Abschluss der Behandlung der Interpellation erfolgt eine Abstimmung über das Vertrauen, das der Staatsrat oder der Minister genießt, sofern während der Aussprache der Antrag gestellt wurde, dem Staatsrat oder dem Minister ein Misstrauensvotum zu erteilen.

## **§ 44 Erklärung und Berichterstattung des Staatsrats**

Der Staatsrat kann dem Parlament über eine die Verwaltung des Staates oder die internationalen Beziehungen betreffende Angelegenheit eine Erklärung erteilen oder Bericht erstatten.

Zum Abschluss der Behandlung der Erklärung erfolgt eine Abstimmung über das Vertrauen, das der Staatsrat oder ein Minister genießt, sofern während der Aussprache der Antrag gestellt wurde, dem Staatsrat oder einem Minister ein Misstrauensvotum zu erteilen. Bei der Behandlung der Berichterstattung kann kein Beschluss über das Vertrauen, das der Staatsrat oder ein Minister genießt, gefasst werden.

## **§ 45 Anfragen, Erklärungen und Aussprachen**

Ein Abgeordneter hat das Recht, einem Minister Fragen über Angelegenheiten aus dessen Geschäftsbereich zu stellen. Die Geschäftsordnung des Parlaments sieht Regelungen über das Stellen der Fragen und ihre Beantwortung vor.

Der Ministerpräsident oder ein von ihm bestimmter Minister kann an das Parlament über eine aktuelle Angelegenheit eine Erklärung abgeben.

In der Plenarsitzung kann über eine aktuelle Angelegenheit nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlaments eine Aussprache anberaumt werden.

Das Parlament fasst über die in diesem Paragraphen genannten Angelegenheiten keinen Beschluss. Bei ihrer Behandlung kann von den Vorschriften des § 31 Absatz 1 über Wortmeldungen abgewichen werden.

#### **§ 46 Berichte an das Parlament**

Der Staatsrat hat dem Parlament jährlich über die Tätigkeit der Regierung und die Maßnahmen, die sie aus Anlass von Beschlüssen des Parlaments ergriffen hat sowie über die Verwaltung der Staatsfinanzen und die Einhaltung des Haushaltsplans Bericht zu erstatten. (4.11.2011/1112)

Dem Parlament wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Grundgesetzes, eines anderen Gesetzes oder der Geschäftsordnung des Parlaments auch in sonstiger Weise Bericht erstattet.

#### **§ 47 Recht des Parlaments auf Information**

Das Parlament hat Anspruch darauf, vom Staatsrat die bei der Behandlung von Angelegenheiten benötigten Informationen zu erhalten. Der zuständige Minister hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausschuss oder ein sonstiges Organ des Parlaments unverzüglich die benötigten, in behördlichem Gewahrsam befindlichen Dokumente und sonstigen Informationen erhält.

Ein Ausschuss hat Anspruch darauf, vom Staatsrat oder dem zuständigen Ministerium über eine seinem Geschäftsbereich unterfallende Angelegenheit Bericht zu erhalten. Der Ausschuss kann in Verbindung mit diesem Bericht dem Staatsrat oder einem Ministerium eine Stellungnahme in der Angelegenheit erteilen.

Ein Abgeordneter hat Anspruch darauf, von einer Behörde diejenigen in ihrem Gewahrsam befindlichen und für die Wahrnehmung seines Abgeordnetenmandats erforderlichen Informationen zu erhalten, die nicht geheim zu halten sind und sich nicht auf eine in Vorbereitung befindliche Vorlage für einen Haushaltsentwurf der Regierung beziehen.

Hinsichtlich des Rechts des Parlaments, in internationalen Angelegenheiten Informationen zu erhalten, gelten zudem die diesbezüglichen Vorschriften an anderer Stelle in diesem Grundgesetz.

#### **§ 48 Anwesenheitsrecht von Ministern sowie dem Bürgerbeauftragten und dem Justizkanzler**

Die Minister haben das Recht, einer Plenarsitzung beizuwohnen und sich dort an der Aussprache zu beteiligen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Parlaments sind. Ein Minister kann nicht Mitglied eines Parlamentsausschusses sein. Ein Minister kann sich, wenn er gemäß § 59 die Aufgaben des Präsidenten der Republik wahrnimmt, nicht an der Parlamentsarbeit beteiligen.

Der Bürgerbeauftragte des Parlaments und der Justizkanzler des Staatsrats haben das Recht, einer Plenarsitzung beizuwohnen und sich dort an der Aussprache zu beteiligen, wenn ihre Berichte oder eine ansonsten auf ihre Initiative hin anhängig gewordene Angelegenheit dort behandelt werden.

#### **§ 49 (4.11.2011/1112) Fortsetzung der Behandlung von Angelegenheiten**

Die Behandlung von Angelegenheiten, die in einem Sitzungsjahr nicht abgeschlossen wurden, wird im folgenden Sitzungsjahr fortgesetzt, es sei denn, es ist zwischenzeitlich eine Parlamentswahl erfolgt. Die

Behandlung einer im Parlament anhängigen internationalen Angelegenheit kann erforderlichenfalls auch in dem nach einer Parlamentswahl erfolgendem Sitzungsjahr fortgesetzt werden.

## **§ 50 Öffentlichkeit der Parlamentstätigkeit**

Die Plenarsitzungen des Parlaments sind öffentlich, es sei denn, das Parlament beschließt für eine Angelegenheit aus besonders schwerwiegenden Gründen etwas anderes. Das Parlament veröffentlicht die Unterlagen des Reichstags nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlaments.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Ein Ausschuss kann jedoch seine Sitzung insoweit für öffentlich erklären, als er Informationen für die Behandlung einer Angelegenheit einholt. Die Protokolle eines Ausschusses und die sonstigen mit ihnen verbundenen Dokumente sind öffentlich, es sei denn, in der Geschäftsordnung des Parlaments wird aus zwingenden Gründen etwas anderes vorgeschrieben oder ein Ausschuss beschließt hinsichtlich einer Angelegenheit etwas anderes.

Die Mitglieder eines Ausschusses haben die Verschwiegenheit zu wahren, die eine Angelegenheit nach Auffassung des Ausschusses aus zwingendem Grunde speziell erfordert. Bei Behandlung der internationalen Beziehungen Finnlands oder von Angelegenheiten der Europäischen Union müssen die Mitglieder des Ausschusses jedoch die Verschwiegenheit wahren, die eine Angelegenheit nach Auffassung des Auswärtigen Ausschusses oder des Großen Ausschusses nach Anhörung des Staatsrats ihrer Eigenart wegen erfordert.

## **§ 51 Arbeitssprachen des Parlaments**

Die Arbeitssprachen des Parlaments sind Finnisch oder Schwedisch.

Die Regierung und andere Behörden haben die Dokumente, die zum Einbringen einer Angelegenheit im Parlament benötigt werden, in finnischer und in schwedischer Sprache auszufertigen. Antworten und Schreiben des Parlaments, Berichte und Stellungnahmen der Ausschüsse sowie schriftliche Vorlagen des Ältestenrats werden ebenfalls auf Finnisch und auf Schwedisch ausgefertigt.

## **§ 52 Geschäftsordnung sowie Reglements und Richtlinien des Parlaments**

In der Geschäftsordnung des Parlaments erfolgen nähere Vorschriften über das im Reichstag zu beachtende Verfahren sowie über die Parlamentsorgane und die parlamentarische Arbeit. Die Geschäftsordnung wird in der Plenarsitzung nach dem für die Behandlung von Gesetzesvorlagen geregelten Verfahren verabschiedet und im Finnischen Gesetzblatt veröffentlicht.

Das Parlament kann Reglements für die innere Verwaltung des Parlaments, die im Parlament durchzuführenden Wahlen und für sonstige Detailregelungen der Parlamentsarbeit erlassen. Außerdem kann das Parlament Richtlinien für die von ihm eingerichteten Organe beschließen.

## **§ 53 Volksabstimmung und Bürgerinitiative (4.11.2011/1112)**

Über die Durchführung einer konsultativen Volksabstimmung wird durch ein Gesetz entschieden, in dem der Zeitpunkt der Befragung und die den Abstimmenden vorzulegenden Alternativen zu bestimmen sind.

Das bei einer Volksabstimmung zu beachtende Verfahren wird durch Gesetz geregelt.

Mindestens fünfzigtausend stimmberechtigte finnische Staatsangehörige haben nach Maßgabe der gesetzlich geregelten Bestimmungen das Recht, beim Parlament eine Initiative zum Erlass eines Gesetzes einzubringen. (4.11.2011/1112)

## **Abschnitt 5**

### **Präsident der Republik und Staatsrat**

#### **§ 54 Wahl des Präsidenten der Republik**

Der Präsident der Republik wird in direkter Wahl für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und muss ein gebürtiger finnischer Staatsangehöriger sein. Dieselbe Person kann für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten zum Präsidenten gewählt werden.

Zum Präsidenten wird derjenige Kandidat gewählt, der bei der Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erlangt keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt. Zum Präsidenten wird dann der Kandidat gewählt, der bei der Stichwahl die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Wurde nur ein Kandidat aufgestellt, so wird er ohne Wahl zum Präsidenten gewählt.

Das Recht, bei der Wahl einen Kandidaten aufzustellen, steht eingetragenen Parteien zu, von deren Kandidatenliste bei der zuletzt durchgeführten Parlamentswahl mindestens ein Abgeordneter gewählt wurde sowie zwanzigtausend Wahlberechtigten. Der Zeitpunkt der Wahl und das bei der Wahl des Präsidenten zu beachtende Verfahren werden näher durch Gesetz geregelt.

#### **§ 55 Amtszeit des Präsidenten**

Der Präsident der Republik tritt sein Amt am ersten Tag desjenigen Monats an, der auf die Wahl folgt.

Die Amtszeit des Präsidenten endet, wenn der in der folgenden Wahl gewählte Präsident sein Amt antritt.

Stirbt der Präsident oder befindet ihn der Staatsrat für dauerhaft an der Wahrnehmung des Präsidentenamtes verhindert, so ist so bald wie möglich ein neuer Präsident zu wählen.

#### **§ 56 Feierliches Gelöbnis des Präsidenten**

Bei seinem Amtsantritt legt der Präsident der Republik vor dem Parlament folgendes feierliches Gelöbnis ab:

„Ich, - -, der ich vom finnischen Volk zum Präsidenten der Republik Finnland gewählt worden bin, gelobe, dass ich bei Ausübung meines Amtes redlich und getreulich die Verfassung und die Gesetze der Republik befolgen und nach besten Kräften das Gedeihen des finnischen Volkes fördern werde.“

## § 57 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident der Republik nimmt die für ihn nach diesem Grundgesetz und in anderen Gesetzen gesondert geregelten Aufgaben wahr.

## § 58 Beschlussfassung des Präsidenten

Der Präsident der Republik fasst seine Beschlüsse im Staatsrat auf dessen Entscheidungsvorschläge hin.

Trifft der Präsident seinen Beschluss nicht in Übereinstimmung mit dem Entscheidungsvorschlag des Staatsrats, so wird die Angelegenheit an den Staatsrat zur Vorbereitung zurückverwiesen. Der Staatsrat kann dann dem Parlament in Angelegenheiten, die nicht die Ausfertigung eines Gesetzes, die Ernennung in ein Amt oder die Zuweisung einer Aufgabe betreffen, Bericht erstatten. Hiernach ist in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Parlaments zur Berichterstattung Beschluss zu fassen, wenn der Staatsrat dies vorschlägt. (4.11.2011/1112)

Der Präsident entscheidet abweichend von der Regelung in Absatz 1 ohne Entscheidungsvorschlag des Staatsrats über:

- 1) die Ernennung des Staatsrats und seiner Mitglieder sowie die Entlassung des Staatsrats und seiner Mitglieder aus dem Amte;
- 2) die Ansetzung einer vorzeitigen Parlamentswahl;
- 3) eine Begnadigung sowie über andere im Gesetz gesondert geregelte Angelegenheiten, die eine Privatperson betreffen oder wegen ihres Inhalts nicht der Behandlung in einer Plenarsitzung des Staatsrats bedürfen; sowie
- 4) im Selbstverwaltungsgesetz für Åland genannte Angelegenheiten, die nicht die Wirtschaft der Provinz betreffen.

Der zuständige Minister trägt dem Präsidenten die Angelegenheit zur Entscheidung vor. Eine Änderung der Zusammensetzung des Staatsrats, die den gesamten Staatsrat betrifft, wird jedoch von dem zuständigen Referenten des Staatsrats vorgetragen.

Der Präsident entscheidet nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen über militärische Kommandosachen unter Mitwirkung eines Ministers. Über Angelegenheiten militärischer Beförderungen und Angelegenheiten, die das Präsidialamt betreffen, entscheidet der Präsident nach Maßgabe der gesondert ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Beteiligung Finnlands an einer militärischen Krisenintervention wird nach Maßgabe gesondert ergangener gesetzlicher Bestimmungen entschieden. (4.11.2011/1112)

## § 59 Verhinderung des Präsidenten

Ist der Präsident der Republik verhindert, so nimmt seine Aufgaben der Ministerpräsident oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, der diesen vertretende Minister wahr.



## **§ 60 Staatsrat**

Dem Staatsrat gehören der Ministerpräsident und die erforderliche Anzahl der sonstigen Minister an. Die Minister müssen unbescholtene und als befähigt anerkannte finnische Staatsangehörige sein.

Die Minister sind für ihre Amtshandlungen dem Parlament verantwortlich. Jeder Minister, der an der Behandlung einer Angelegenheit im Staatsrat teilgenommen hat, ist für den Beschluss verantwortlich, es sei denn, er hat sein abweichendes Votum zu Protokoll gegeben.

## **§ 61 Bildung des Staatsrates**

Das Parlament wählt den Ministerpräsidenten, den der Präsident der Republik in dieses Amt ernennt. Die anderen Minister werden vom Präsidenten nach Vorschlag des zum Ministerpräsidenten Gewählten ernannt.

Vor der Wahl des Ministerpräsidenten beraten sich die Parlamentsfraktionen über das Regierungsprogramm und die Zusammensetzung des Staatsrates. Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlungen teilt der Präsident dem Parlament nach Anhörung des Parlamentspräsidenten den Ministerpräsidentenkandidaten mit. Der Kandidat wird zum Ministerpräsidenten gewählt, sofern seiner Wahl in der im Parlament durchgeführten offenen Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird.

Sofern der Kandidat die geforderte Mehrheit nicht erlangt, wird nach demselben Verfahren ein neuer Ministerpräsidentenkandidat aufgestellt. Erlangt auch der neue Kandidat nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so wird im Parlament in offener Abstimmung die Wahl des Ministerpräsidenten durchgeführt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei der Ernennung des Staatsrates und bedeutenden Veränderungen in seiner Zusammensetzung muss das Parlament einberufen sein.

## **§ 62 Erklärung über das Regierungsprogramm**

Der Staatsrat muss vor dem Parlament unverzüglich eine Erklärung seines Programms abgeben. Ebenso ist bei wesentlichen Veränderungen in der Zusammensetzung des Staatsrates zu verfahren.

## **§ 63 Veröffentlichungspflichtige Angaben von Ministern**

Ein Mitglied des Staatsrates darf während seines Ministeramts keine öffentlichen Ämter bekleiden und keine sonstigen Aufgaben wahrnehmen, die der Wahrnehmung der Aufgaben als Minister Schaden zufügen oder das Vertrauen in seine Tätigkeit als Mitglied des Staatsrates gefährden können.

Der Minister muss für das Parlament unverzüglich nach seiner Ernennung eine Erklärung über seine unternehmerischen Tätigkeiten, seine Anteile an Unternehmen und sein sonstiges relevantes Vermögen sowie über sonstige nicht zum Ministeramt gehörige Aufgaben und andere veröffentlichungspflichtige Angaben, die bei Beurteilung seiner Tätigkeit als Mitglied des Staatsrates Bedeutung haben können, abgeben.

## **§ 64 Rücktritt des Staatsrats und eines Ministers**

Der Präsident der Republik entlässt auf Antrag den Staatsrat oder einen Minister. Einen Minister kann der Präsident auch auf Initiative des Ministerpräsidenten entlassen.

Der Präsident muss auch ohne Antrag den Staatsrat oder einen Minister entlassen, wenn diese nicht mehr das Vertrauen des Parlaments genießen.

Wird ein Minister zum Präsidenten der Republik oder zum Parlamentspräsidenten gewählt, so gilt er ab dem Tag als aus seinem Amt ausgeschieden, an dem er gewählt wurde.

### **§ 65 Aufgaben des Staatsrates**

Dem Staatsrat obliegen die in diesem Grundgesetz gesondert geregelten Aufgaben sowie die sonstigen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, deren Entscheidung durch Staatsrat oder Minister vorgeschrieben ist und die nicht der Zuständigkeit des Präsidenten der Republik oder einer anderen Behörde unterfallen.

Der Staatsrat setzt die Beschlüsse des Präsidenten um.

### **§ 66 Aufgaben des Ministerpräsidenten**

Der Ministerpräsident leitet die Tätigkeit des Staatsrates und trägt Sorge für die Abstimmung von Ausarbeitung und Behandlung der dem Staatsrat obliegenden Aufgaben. Der Ministerpräsident leitet die Behandlung der Angelegenheiten in der Kabinettsitzung.

Der Ministerpräsident vertritt Finnland im Europäischen Rat. Der Ministerpräsident vertritt Finnland auch bei einer sonstigen, die Beteiligung der obersten staatlichen Führung verlangenden Tätigkeit der Europäischen Union, es sei denn, der Staatsrat entscheidet ausnahmsweise etwas anderes. (4.11.2011/1112)

Bei Verhinderung des Ministerpräsidenten werden seine Aufgaben von dem zu seinem Vertreter bestimmten Minister und, falls auch dieser verhindert ist, vom dienstältesten Minister wahrgenommen.

### **§ 67 Beschlussfassung des Staatsrates**

Die dem Staatsrat obliegenden Angelegenheiten werden in der Kabinettsitzung oder im zuständigen Ministerium entschieden. In der Kabinettsitzung werden Angelegenheiten entschieden, die weitreichend und von grundsätzlicher Bedeutung sind sowie sonstige Angelegenheiten, deren Bedeutung dies verlangt. Nähere Bestimmungen über die Grundsätze, wie das Beschlussfassungsrecht des Staatsrates organisiert wird, sind durch Gesetz geregelt.

Die im Staatsrat zu behandelnden Angelegenheiten sind im zuständigen Ministerium vorzubereiten. Im Staatsrat können Ministerausschüsse für die Vorbereitung von Angelegenheiten eingerichtet werden.

Die Kabinettsitzung des Staatsrates ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig.

### **§ 68 Die Ministerien**

Der Staatsrat hat die erforderliche Anzahl an Ministerien. Jedes Ministerium ist innerhalb seines Geschäftsbereiches für die Vorbereitung der dem Staatsrat zugewiesenen Angelegenheiten und für eine sachgerechte Tätigkeit seiner Verwaltung verantwortlich.

Leiter eines Ministeriums ist der Minister.

Die Höchstanzahl von Ministerien und die allgemeinen Grundlagen für ihre Einrichtung sind durch Gesetz geregelt. Der Geschäftsbereich der Ministerien und die zwischen ihnen erfolgende Aufgabenteilung sowie andere Formen der Organisation des Staatsrates werden durch Gesetz oder Verordnung des Staatsrates geregelt.

### **§ 69 Justizkanzler des Staatsrates**

In Verbindung zum Staatsrat stehen der Justizkanzler und ein beigeordneter Justizkanzler, die vom Präsidenten der Republik ernannt werden und über herausragende Rechtskenntnisse verfügen müssen. Der Präsident ernennt außerdem befristet auf höchstens fünf Jahre einen Stellvertreter des beigeordneten Justizkanzlers, der bei Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt.

Auf den beigeordneten Justizkanzler und seinen Stellvertreter finden sinngemäß die Bestimmungen über den Justizkanzler Anwendung.

## **Abschnitt 6**

### **Gesetzgebung**

#### **§ 70 Gesetzgebungsinitiative**

Das Gesetzgebungsverfahren wird im Parlament durch eine Regierungsvorlage beziehungsweise die Gesetzesinitiative eines Abgeordneten eingeleitet, die eingebracht werden können, wenn das Parlament versammelt ist.

#### **§ 71 Ergänzung und Rücknahme von Regierungsvorlagen**

Eine Regierungsvorlage kann durch Einbringung einer neuen ergänzenden Vorlage ergänzt oder sie kann zurückgenommen werden. Eine ergänzende Vorlage kann nicht mehr eingebracht werden, wenn ein Ausschuss, der die Angelegenheit vorbereitet hat, seinen Bericht erstattet hat.

#### **§ 72 Behandlung eines Gesetzentwurfs im Parlament**

Ein Gesetzentwurf wird, nachdem der Ausschuss, der die Angelegenheit vorbereitet hat, seinen Bericht darüber vorgelegt hat, in der Plenarsitzung des Parlaments in zwei Lesungen behandelt.

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs wird der Bericht des Ausschusses vorgestellt und darüber eine Aussprache geführt sowie über den Inhalt des Gesetzentwurfs entschieden. In der zweiten Lesung, die frühestens am dritten Tag nach Abschluss der ersten Lesung abgehalten wird, wird über Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs entschieden.

Der Gesetzentwurf kann während der ersten Lesung an den Großen Ausschuss zur Behandlung weitergeleitet werden.

Die Behandlung von Gesetzentwürfen wird in der Geschäftsordnung des Parlaments näher geregelt.

### **§ 73 Grundgesetz betreffendes Gesetzgebungsverfahren**

Ein Entwurf zu Erlass, Änderung oder Aufhebung des Grundgesetzes beziehungsweise zu begrenzten Einschränkungen des Grundgesetzes ist in der zweiten Lesung mit der Mehrheit der Stimmen auf das erste Sitzungsjahr nach der nächsten Parlamentswahl zu vertagen. Dann muss der Entwurf nach Erteilung eines Berichts durch den Ausschuss inhaltlich unverändert in der Plenarsitzung als Angelegenheit einer Lesung durch einen Beschluss angenommen werden, dem mehrheitlich mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird.

Ein Entwurf kann jedoch durch einen Beschluss, dem mit mindestens fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird, für eilbedürftig erklärt werden. In diesem Falle wird der Entwurf nicht vertagt und kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

### **§ 74 Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit**

Aufgabe des Verfassungsausschusses des Parlaments ist es, Stellungnahmen über die Verfassungsmäßigkeit der ihm zur Behandlung übermittelten Gesetzentwürfe und anderer Angelegenheiten sowie über deren Verhältnis zu internationalen Menschenrechtsabkommen zu erteilen.

### **§ 75 Sondergesetze für Åland**

Für das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Selbstverwaltungsgesetzes Ålands und des Grunderwerbgesetzes von Åland gelten die in den genannten Gesetzen gesondert geregelten Vorschriften.

Für das Recht des Provinzparlaments von Åland, Initiativen einzubringen und für den Erlass von Provinzialgesetzen für Åland gelten die diesbezüglichen Vorschriften im Selbstverwaltungsgesetz.

### **§ 76 Kirchengesetz**

Im Kirchengesetz sind Organisationsform und Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirche geregelt.

Für das Gesetzgebungsverfahren des Kirchengesetzes und das das Kirchengesetz betreffende Initiativrecht gelten die diesbezüglichen Vorschriften in dem genannten Gesetz.

### **§ 77 Ausfertigung von Gesetzen**

Ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz ist dem Präsidenten der Republik zur Ausfertigung vorzulegen. Der Präsident hat innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesetz ihm zur Ausfertigung übermittelt wurde, über die Ausfertigung zu befinden. Der Präsident kann über das Gesetz eine Stellungnahme vom Obersten Gerichtshof oder vom Obersten Verwaltungsgerichtshof einholen.

Sofern der Präsident das Gesetz nicht ausfertigt, wird es an das Parlament zur Behandlung zurückverwiesen. Verabschiedet das Parlament das Gesetz inhaltlich unverändert erneut, so tritt es ohne Ausfertigung in Kraft. Das Gesetz ist als hinfällig anzusehen, wenn es vom Parlament nicht erneut verabschiedet wird.

## **§ 78 Behandlung eines nicht ausgefertigten Gesetzes**

Das Gesetz wird, wenn der Präsident der Republik es während der vorgeschriebenen Frist nicht ausgefertigt hat, unverzüglich im Parlament neu behandelt. Das Gesetz ist, nachdem der Ausschuss darüber seinen Bericht erteilt hat, in der Plenarsitzung des Parlaments als Angelegenheit einer Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen inhaltlich unverändert anzunehmen oder abzulehnen.

## **§ 79 Verkündung und Inkrafttreten eines Gesetzes**

Sofern ein Gesetz in dem für das Grundgesetz geltenden Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde, muss dies aus dem Gesetz hervorgehen.

Ein Gesetz, das ausgefertigt wurde oder ohne Ausfertigung in Kraft tritt, ist vom Präsidenten der Republik zu unterzeichnen und vom zuständigen Minister zu beglaubigen. Der Staatsrat hat das Gesetz hiernach unverzüglich im Finnischen Gesetzblatt zu verkünden.

Aus dem Gesetz muss sich ergeben, wann es in Kraft tritt. Aus besonderem Grunde kann vorgeschrieben werden, dass der Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Verordnungswege bestimmt wird. Sofern ein Gesetz nicht spätestens an dem für sein Inkrafttreten bestimmten Tag verkündet wurde, tritt es am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Gesetze werden in finnischer und schwedischer Sprache erlassen und verkündet.

## **§ 80 Erlass von Verordnungen und Übertragung von Gesetzgebungsbefugnis**

Der Präsident der Republik, der Staatsrat und die Ministerien können aufgrund einer in diesem Grundgesetz oder einem anderen Gesetz geregelten Ermächtigung Verordnungen erlassen. Durch Gesetz sind jedoch die Grundlagen der Rechte und Pflichten eines Einzelnen zu regeln sowie Angelegenheiten, die ansonsten dem Grundgesetz zufolge in die Domäne eines Gesetzes gehören. Ist der Verordnungsgeber nicht besonders bestimmt worden, so wird die Verordnung durch den Staatsrat erlassen.

Auch ein anderer Hoheitsträger kann durch Gesetz zum Erlass rechtlicher Regelungen über bestimmte Angelegenheiten ermächtigt werden, falls hierfür bestimmte Gründe in Verbindung mit dem Gegenstand der Regelung vorliegen und die sachliche Bedeutung der Regelung nicht erfordert, dass sie durch Gesetz oder Verordnung geregelt wird. Eine derartige Ermächtigung muss dem Anwendungsbereich nach präzise eingegrenzt sein.

Allgemeine Vorschriften über die Verkündung und das Inkrafttreten von Verordnungen und anderen rechtlichen Regelungen ergehen durch Gesetz.

## **Abschnitt 7**

### **Staatshaushalt**

## **§ 81 Staatliche Steuern und Gebühren**

Die staatlichen Steuern werden durch ein Gesetz geregelt, das Vorschriften über die Grundlagen der Steuerpflicht und der Höhe der Steuer sowie den Rechtsschutz des Steuerpflichtigen enthält.

Vorschriften über die allgemeinen Grundlagen der Entgeltlichkeit von Amtshandlungen, Dienstleistungen und sonstiger Tätigkeit von staatlichen Behörden sowie die Höhe von Gebühren ergehen durch Gesetz.

### **§ 82 Aufnahme von Krediten durch den Staat und vom Staat gestellte Sicherheiten**

Die Aufnahme von Krediten durch den Staat muss auf einer Zustimmung des Parlaments beruhen, aus der der Höchstbetrag einer neuen Kreditaufnahme oder Staatsschuld hervorgeht.

Eine staatliche Bürgschaft oder Garantie kann mit Zustimmung des Parlaments gewährt werden.

### **§ 83 Staatlicher Haushaltsplan**

Das Parlament beschließt für jeweils ein Haushaltsjahr einen staatlichen Haushaltsplan, der im Finnischen Gesetzblatt veröffentlicht wird.

Die Regierungsvorlage für den staatlichen Haushaltsplan und die damit in Verbindung stehenden sonstigen Regierungsvorlagen werden rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres beim Parlament zur Behandlung eingebracht. Hinsichtlich einer Ergänzung und Rücknahme des Haushaltsentwurfs gelten die Vorschriften des § 71.

Ein Abgeordneter kann anlässlich des Haushaltsentwurfs durch eine Haushaltsplaninitiative einen Vorschlag für die Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan oder für eine sonstige Entscheidung unterbreiten.

Der staatliche Haushaltsplan wird nach Abgabe eines Berichts durch den Finanzausschuss des Parlaments in der Plenarsitzung in einer einzigen Lesung verabschiedet. In der Geschäftsordnung des Parlaments ergehen nähere Vorschriften über die Behandlung des Haushaltsentwurfs im Parlament.

Verzögert sich die Veröffentlichung des Haushaltsplans über den Wechsel des Haushaltsjahres hinaus, so wird der Haushaltsentwurf der Regierung vorläufig in der vom Parlament beschlossenen Weise als Haushaltsplan befolgt.

### **§ 84 Inhalt des Haushaltsplans**

In den staatlichen Haushaltsplan werden die Schätzungen der jährlichen Einnahmen und die Mittel für die jährlichen Ausgaben sowie die Verwendungszwecke der Mittel und die sonstigen Begründungen des Haushaltsplans aufgenommen. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass in den Haushaltsplan die Einnahmenvoranschläge oder Mittel aufgenommen werden, die der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die miteinander in einem direkten Zusammenhang stehen, entsprechen.

Die in den Haushaltsplan aufgenommenen Einnahmenvoranschläge müssen die in ihm aufgenommenen Mittel abdecken. Bei Deckung der Mittel können ein sich aus der staatlichen Haushalts- und Vermögensrechnung ergebender Überschuss beziehungsweise ein Defizit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Die miteinander verbundenen Einnahmen und Ausgaben entsprechenden Einnahmenvoranschläge und Mittel können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für mehrere Haushaltsjahre in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

Die Grundlagen für Tätigkeit und Finanzen der staatlichen Betriebe werden durch Gesetz geregelt. Einnahmenvoranschläge und Mittel, die die staatlichen Betriebe betreffen, werden nur insoweit in den Haushaltsplan aufgenommen, als dies durch Gesetz vorgeschrieben wird. Das Parlament verabschiedet in Verbindung mit der Behandlung des Haushaltsplans die zentralen Dienstleistungsziele und die sonstigen Tätigkeitsziele der staatlichen Betriebe.

### **§ 85 Mittel des Haushaltsplans**

Die Mittel werden im Haushaltsplan als fixe Mittel, geschätzte Mittel oder übertragbare Mittel angesetzt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dürfen geschätzte Mittel überschritten und übertragbare Mittel zwecks Verwendung nach dem Haushaltsjahr übertragen werden. Fixe und übertragbare Mittel dürfen nicht überschritten und fixe Mittel nicht übertragen werden, es sei denn, dies wird durch Gesetz zugelassen.

Mittel dürfen von einem Haushaltsplan nicht auf den nächsten übertragen werden, es sei denn, dies ist im Haushaltsplan erlaubt. Durch Gesetz kann jedoch zugelassen werden, dass Mittel auf eine Position übertragen werden, die mit dem Verwendungszweck eng verbunden ist.

Im Haushaltsplan kann eine dem Betrag und Verwendungszweck nach eingeschränkte Ermächtigung zur Eingehung von Ausgabenverpflichtungen im Haushaltsjahr erteilt werden, für welche die erforderlichen Mittel in die Haushaltspläne der folgenden Haushaltsjahre aufgenommen werden.

### **§ 86 Nachtragshaushaltsplan**

Im Parlament wird eine Regierungsvorlage über einen Nachtragshaushaltsplan eingebracht, wenn begründeter Bedarf für eine Änderung des Haushaltsplans vorliegt.

Ein Abgeordneter kann eine Haushaltsplaninitiative für eine direkt mit dem Nachtragshaushaltsplan verbundene Änderung des Haushaltsplans vorlegen.

### **§ 87 Fonds außerhalb des Haushaltsplans**

Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein staatlicher Fonds außerhalb des Haushaltsplans belassen wird, wenn die Wahrnehmung einer ständigen staatlichen Aufgabe dies zwingend erfordert. Für die Verabschiedung eines Gesetzentwurfs, der die Gründung eines außerhalb des Haushaltsplans belassenen Fonds oder eine wesentliche Erweiterung eines derartigen Fonds oder seines Verwendungszwecks beinhaltet, wird im Parlament eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verlangt.

### **§ 88 Forderungen von Privatpersonen gegen den Staat**

Jedermann hat, unbeschadet des Haushaltsplans, Anspruch darauf, vom Staat das zu erhalten, was ihm rechtlich zusteht.

### **§ 89 Genehmigung der Konditionen staatlicher Dienstverhältnisse**

Der zuständige Parlamentsausschuss genehmigt im Namen des Parlaments Verträge, die die Konditionen des im Staatsdienst stehenden Personals betreffen, sofern eine Zustimmung des Parlaments benötigt wird.

### **§ 90 Kontrolle und Prüfung des Staatshaushalts**

Das Parlament kontrolliert die staatliche Haushaltsführung und die Einhaltung des staatlichen Haushaltsplans. Hierfür ist im Parlament der Haushaltsprüfungsausschuss eingerichtet, der das Parlament von seinen relevanten Wahrnehmungen bei der Kontrolle in Kenntnis setzen muss. (25.5.2007/596)

Für die Prüfung der staatlichen Haushaltsführung und der Einhaltung des staatlichen Haushaltsplans ist in Verbindung mit dem Parlament ein unabhängiger staatlicher Rechnungshof eingerichtet. Stellung und Aufgaben des Rechnungshofs werden durch Gesetz näher geregelt.

Der Haushaltsprüfungsausschuss und der staatliche Rechnungshof haben das Recht, von den Behörden und anderen ihrer Kontrolle unterliegenden Stellen alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu erhalten. (25.5.2007/596)

### **§ 91 Bank von Finnland**

Die Bank von Finnland steht unter Gewähr und Aufsicht des Parlaments nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das Parlament wählt die Bankbeauftragten zur Aufsicht über die Tätigkeit der Bank von Finnland.

Der zuständige Parlamentsausschuss und die Bankbeauftragten haben Anspruch darauf, alle für die Aufsicht über die Bank von Finnland erforderlichen Informationen zu erhalten.

### **§ 92 Staatseigentum**

Durch Gesetz geregelt sind die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Ausübung der Rechte des Staates als Anteilseigner in Gesellschaften, in denen der Staat beherrschenden Einfluss hat. Ebenfalls durch Gesetz wird bestimmt, wann für den Erwerb des beherrschenden Einflusses des Staates in einer Gesellschaft beziehungsweise für dessen Aufgabe die Zustimmung des Parlaments benötigt wird.

Staatliches Eigentum an Immobilien kann nur mit Zustimmung des Parlaments oder nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften veräußert werden.

## **Abschnitt 8**

### **Internationale Beziehungen**

### **§ 93 Zuständigkeit in internationalen Angelegenheiten**

Die finnische Außenpolitik leitet der Präsident der Republik im Zusammenwirken mit dem Staatsrat. Das Parlament genehmigt jedoch die internationalen Verpflichtungen und deren Aufkündigung und fasst



Beschluss über das Inkraftsetzen internationaler Verpflichtungen insoweit als dies in diesem Grundgesetz vorgeschrieben wird. Der Präsident entscheidet mit Zustimmung des Parlaments über Krieg und Frieden.

Der Staatsrat ist für die nationale Vorbereitung der in der Europäischen Union zu fassenden Beschlüsse zuständig und befindet über die damit einhergehenden Maßnahmen Finnlands, es sei denn, eine Entscheidung verlangt die Zustimmung des Parlaments. Das Parlament beteiligt sich an der nationalen Vorbereitung der in der Europäischen Union zu fassenden Beschlüsse nach Maßgabe der Vorschriften in diesem Grundgesetz.

Für die Mitteilung außenpolitisch bedeutsamer Stellungnahmen an andere Staaten und internationale Organisationen ist der Minister verantwortlich, in dessen Geschäftsbereich diese internationalen Beziehungen fallen.

#### **§ 94 Eingehen internationaler Verpflichtungen und ihre Aufkündigung**

Das Parlament stimmt solchen Staatsverträgen und anderen internationalen Verpflichtungen zu, die dem Bereich der Gesetzgebung unterfallende Bestimmungen enthalten oder ansonsten von erheblicher Bedeutung sind oder nach dem Grundgesetz aus sonstigem Grunde die Zustimmung des Parlaments erfordern. Die Zustimmung des Parlaments wird auch für die Aufkündigung derartiger Verpflichtungen erfordert.

Über das Eingehen internationaler Verpflichtungen und ihre Aufkündigung wird mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Sofern die Vorlage zur Eingehung der Verpflichtung das Grundgesetz, eine Veränderung des Staatsgebietes oder eine in Hinblick auf die Souveränität Finnlands erhebliche Übertragung von Zuständigkeiten auf die Europäische Union, eine internationale Organisation oder ein internationales Organ betrifft, ist sie jedoch durch einen Beschluss zu verabschieden, dem mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. (4.11.2011/1112)

Eine internationale Verpflichtung darf die demokratischen Grundlagen der Verfassung nicht gefährden.

#### **§ 95 Inkraftsetzung internationaler Verpflichtungen**

Dem Bereich der Gesetzgebung unterfallende Bestimmungen von Staatsverträgen und anderen internationalen Verpflichtungen werden durch Gesetz in Kraft gesetzt. Im Übrigen werden die internationalen Verpflichtungen im Verordnungswege in Kraft gesetzt. (4.11.2011/1112)

Eine Gesetzesvorlage über die Inkraftsetzung einer internationalen Verpflichtung wird im Gesetzgebungsverfahren für gewöhnliche Gesetze behandelt. Betrifft die Vorlage jedoch das Grundgesetz, eine Veränderung des Staatsgebietes oder eine in Hinblick auf die Souveränität Finnlands erhebliche Übertragung von Zuständigkeiten auf die Europäische Union, eine internationale Organisation oder ein internationales Organ, so muss das Parlament ihr ohne Vertagung durch einen Beschluss zustimmen, dem mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. (4.11.2011/1112)

Im Gesetz über die Inkraftsetzung einer internationalen Verpflichtung kann bestimmt werden, dass die Inkraftsetzung im Verordnungswege geregelt wird. Allgemeine Vorschriften über die Veröffentlichung von Staatsverträgen und anderen internationalen Verpflichtungen ergehen durch Gesetz.

## **§ 96 Beteiligung des Parlaments an der nationalen Vorbereitung von Angelegenheiten der Europäischen Union**

Das Parlament behandelt die Entwürfe für solche Rechtsakte, Abkommen oder sonstige Vorhaben, über die in der Europäischen Union entschieden wird und die ansonsten nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit des Parlaments fallen würden.

Der Staatsrat hat einen Entwurf im Sinne von Absatz 1 unverzüglich nach Kenntniserlangung mit einem Schreiben dem Parlament zwecks Festlegung des Standpunkts des Parlaments zu übermitteln. Der Entwurf wird im Großen Ausschuss und im Allgemeinen in einem oder mehreren Ausschüssen, die dem Großen Ausschuss ihre Stellungnahme erteilen, behandelt. Ein die Außen- und Sicherheitspolitik betreffender Entwurf wird jedoch im Auswärtigen Ausschuss behandelt. Der Große Ausschuss oder der Auswärtige Ausschuss kann dem Staatsrat erforderlichenfalls eine Stellungnahme zu dem Entwurf erteilen. Der Ältestenrat kann auch beschließen, dass eine Angelegenheit dieser Art für eine Aussprache in die Plenarsitzung eingebracht wird, in der das Parlament jedoch keinen Beschluss darüber fasst.

Der Staatsrat hat die betreffenden Ausschüsse über die Behandlung der Angelegenheit in der Europäischen Union zu informieren. Dem Großen Ausschuss oder dem Auswärtigen Ausschuss ist auch der Standpunkt des Staatsrates in der Angelegenheit mitzuteilen.

## **§ 97 Recht des Parlaments auf Information in internationalen Angelegenheiten**

Der Auswärtige Ausschuss des Parlaments hat auf Antrag und im Übrigen bei Bedarf Anspruch auf Berichterstattung des Staatsrates über Angelegenheiten der Außen- und Sicherheitspolitik. Der Große Ausschuss des Parlaments hat entsprechend Anspruch auf Berichterstattung über die Vorbereitung sonstiger Angelegenheiten in der Europäischen Union. Der Ältestenrat kann beschließen, dass ein Bericht für eine Aussprache in die Plenarsitzung eingebracht wird, in der das Parlament aber keinen Beschluss über die Angelegenheit fasst.

Der Ministerpräsident hat dem Parlament oder dessen Ausschüssen über die in einer Sitzung des Europäischen Rats behandelten Angelegenheiten im Voraus sowie unverzüglich nach der Sitzung Auskunft zu erteilen. Ebenso ist bei der Vorbereitung von Änderungen an den Verträgen zu verfahren, auf denen die Europäische Union beruht.

Der zuständige Parlamentsausschuss kann anlässlich der vorstehend genannten Erklärungen oder Informationen dem Staatsrat seine Stellungnahme erteilen.

## **Abschnitt 9**

### **Rechtspflege**

#### **§ 98 Die Gerichte**

Ordentliche Gerichte sind der Oberste Gerichtshof, die Berufungsgerichte und die Amtsgerichte.

Allgemeine Verwaltungsgerichte sind der Oberste Verwaltungsgerichtshof und die regionalen Verwaltungsgerichte.

Fachgerichte, die in gesondert festgelegten Zuständigkeitsbereichen Rechtsprechungsgewalt ausüben, werden durch Gesetz geregelt.

Die Einrichtung von Ausnahmegerichten ist verboten.

### **§ 99 Aufgaben der obersten Gerichte**

Die höchste Rechtsprechungsgewalt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen wird vom Obersten Gerichtshof und in Verwaltungsstreitsachen vom Obersten Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Die obersten Gerichte üben Aufsicht über die Rechtspflege in ihrem Zuständigkeitsbereich aus. Sie können an den Staatsrat Vorlagen zur Einleitung von Gesetzgebungsvorhaben richten.

### **§ 100 Besetzung der obersten Gerichte**

Der Oberste Gerichtshof und der Oberste Verwaltungsgerichtshof haben einen Präsidenten und die erforderliche Anzahl sonstiger Mitglieder.

Die obersten Gerichte sind mit fünf Mitgliedern beschlussfähig, es sei denn, es wird eine andere Anzahl an Mitgliedern gesetzlich vorgeschrieben.

### **§ 101 Staatsgerichtshof**

Der Staatsgerichtshof behandelt Anklagen, die gegen Mitglieder des Staatsrates oder dessen Justizkanzler, den Bürgerbeauftragten des Parlaments beziehungsweise Mitglieder des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes wegen eines gesetzeswidrigen Verhaltens im Amte erhoben werden. Der Staatsgerichtshof behandelt auch Anklagen im Sinne von § 113.

Dem Staatsgerichtshof gehören der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzender sowie der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes und die drei dienstältesten Präsidenten der Berufungsgerichte sowie fünf vom Parlament gewählte Mitglieder, deren Amtsdauer vier Jahre beträgt, an.

Die Besetzung des Staatsgerichtshofes, die Anzahl der Mitglieder für seine Beschlussfähigkeit und seine Tätigkeit werden durch Gesetz näher geregelt.

### **§ 102 Ernennung von Richtern**

Der Präsident der Republik ernennt die ständigen Richter nach Maßgabe des gesetzlich festgelegten Verfahrens. Die Ernennung der übrigen Richter wird durch Gesetz geregelt.

### **§ 103 Recht der Richter auf Verbleib im Amt**

Einem Richter kann sein Amt nur durch gerichtliches Urteil aberkannt werden. Er darf ohne seine Zustimmung auch nicht in ein anderes Amt versetzt werden, es sei denn, die Versetzung resultiert aus einer Umorganisation des Gerichtswesens.

Die Verpflichtung eines Richters, aus dem Amt bei Erreichung einer Altersgrenze oder Verlust der Arbeitsfähigkeit auszuschneiden, wird durch Gesetz geregelt.

Die Grundlagen des Amtsverhältnisses von Richtern werden im Übrigen gesondert durch Gesetz geregelt.

#### **§ 104 Staatsanwälte**

Die Staatsanwaltschaft leitet als oberster Ankläger der Generalstaatsanwalt, der vom Präsidenten der Republik ernannt wird. Die Staatsanwaltschaft wird durch Gesetz näher geregelt.

#### **§ 105 Begnadigung**

Der Präsident der Republik kann in Einzelfällen nach Einholung einer Stellungnahme vom Obersten Gerichtshof durch Begnadigung eine gerichtlich verhängte Strafe oder andere strafrechtliche Sanktion ganz oder teilweise erlassen.

Eine Amnestie muss durch Gesetz geregelt sein.

### **Abschnitt 10**

#### **Gesetzmäßigkeitskontrolle**

#### **§ 106 Vorrang des Grundgesetzes**

Steht bei einer vor Gericht zu behandelnden Angelegenheit die Anwendung einer Gesetzesvorschrift in offensichtlichem Widerspruch zum Grundgesetz, so hat das Gericht der Vorschrift des Grundgesetzes den Vorrang einzuräumen.

#### **§ 107 Beschränkung der Anwendung von untergesetzlichen Rechtsvorschriften**

Steht die Bestimmung einer Verordnung oder einer anderen untergesetzlichen Rechtsvorschrift im Widerspruch zum Grundgesetz oder einem anderen Gesetz, so darf sie vom Gericht oder einer anderen Behörde nicht angewandt werden.

#### **§ 108 Aufgaben des Justizkanzlers des Staatsrates**

Aufgabe des Justizkanzlers ist es, die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen des Staatsrates und des Präsidenten der Republik zu überwachen. Der Justizkanzler hat auch zu überwachen, dass die Gerichte und übrigen Behörden sowie die Beamten, Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und andere bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe das Gesetz einhalten und ihre Verpflichtungen erfüllen. Bei Wahrnehmung seiner Aufgaben überwacht der Justizkanzler die Verwirklichung der Grundrechte und der Menschenrechte.

Der Justizkanzler hat auf Anfrage dem Präsidenten, dem Staatsrat und den Ministerien Angaben und Stellungnahmen in rechtlichen Fragen zu erteilen.

Der Justizkanzler erstattet jährlich dem Parlament und dem Staatsrat Bericht über seine Amtsführung und seine Wahrnehmungen hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze.

### **§ 109 Aufgaben des Bürgerbeauftragten des Parlaments**

Der Bürgerbeauftragte hat zu überwachen, dass die Gerichte und übrigen Behörden sowie die Beamten, Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und andere bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe das Gesetz einhalten und ihre Verpflichtungen erfüllen. Bei Wahrnehmung seiner Aufgaben überwacht der Bürgerbeauftragte die Verwirklichung der Grundrechte und der Menschenrechte.

Der Bürgerbeauftragte erstattet jährlich dem Parlament Bericht über seine Amtsführung sowie den Stand der Rechtspflege und die von ihm festgestellten Mängel in der Gesetzgebung.

### **§ 110 Strafverfolgungsrecht und Aufgabenteilung zwischen Justizkanzler und Bürgerbeauftragtem**

Über die Erhebung einer Anklage gegen einen Richter wegen gesetzeswidrigen Verhaltens im Amte entscheidet der Justizkanzler oder der Bürgerbeauftragte. Diese können auch in anderen zur Überwachung der Gesetzmäßigkeit gehörenden Angelegenheiten strafrechtliche Verfolgung aufnehmen oder die Erhebung einer Anklage anordnen.

Die Aufgabenteilung zwischen Justizkanzler und Bürgerbeauftragtem kann durch Gesetz geregelt werden, ohne dabei jedoch die Zuständigkeiten der beiden bei ihrer Gesetzmäßigkeitskontrolle zu beschränken.

### **§ 111 Recht des Justizkanzlers und des Bürgerbeauftragten auf Information**

Der Justizkanzler und der Bürgerbeauftragte haben Anspruch darauf, von den Behörden und anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die für ihre Gesetzmäßigkeitskontrolle erforderlichen Informationen zu erhalten.

Der Justizkanzler hat den Sitzungen des Staatsrates und dem im Staatsrat vor dem Präsidenten der Republik erfolgenden Vortrag von Angelegenheiten beizuwohnen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, bei diesen Sitzungen und Vorträgen anwesend zu sein.

### **§ 112 Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Amtshandlungen des Staatsrats und des Präsidenten der Republik**

Bemerkt der Justizkanzler, dass die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses oder einer Maßnahme des Staatsrates, eines Ministers oder des Präsidenten der Republik Anlass zu einer Beanstandung gibt, so hat er diese Beanstandung mit Begründung vorzutragen. Bleibt sie unberücksichtigt, so hat der Justizkanzler einen Vermerk seiner Stellungnahme zu Protokoll des Staatsrats zu veranlassen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten. Der Bürgerbeauftragte hat ebenfalls ein entsprechendes Recht, eine Beanstandung vorzunehmen und sonstige Maßnahmen einzuleiten.

Verstößt ein Beschluss des Präsidenten gegen das Gesetz, so hat der Staatsrat nach Einholung einer Stellungnahme vom Justizkanzler mitzuteilen, dass der Beschluss nicht umgesetzt werden kann und dem Präsidenten eine Abänderung oder Rücknahme des Beschlusses vorzuschlagen.

### **§ 113 Strafrechtliche Verantwortung des Präsidenten der Republik**

Ist der Justizkanzler, der Bürgerbeauftragte oder der Staatsrat der Auffassung, dass der Präsident der Republik sich des Landesverrats, Hochverrats oder einer Menschenrechtsverletzung schuldig gemacht hat, so ist dies dem Parlament mitzuteilen. Beschließt das Parlament hierauf mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Erhebung einer Anklage, so hat der Generalstaatsanwalt vor dem Staatsgerichtshof Anklage zu erheben und der Präsident sich für diese Dauer seiner Amtsführung zu enthalten. In anderen Fällen kann wegen der Amtsführung des Präsidenten keine Anklage erhoben werden.

### **§ 114 Erhebung von Anklagen gegen Minister und ihre Verhandlung**

Eine Anklage gegen ein Mitglied des Staatsrates wegen gesetzwidrigen Verhaltens bei einer Amtshandlung wird nach Maßgabe der näheren gesetzlichen Bestimmungen vor dem Staatsgerichtshof verhandelt.

Über die Erhebung der Anklage entscheidet das Parlament nach Einholung einer Stellungnahme des Verfassungsausschusses über die Gesetzwidrigkeit des Verhaltens bei der Amtshandlung. Das Parlament hat vor dem Beschluss über die Erhebung einer Anklage dem Mitglied des Staatsrates Gelegenheit für eine Erklärung einzuräumen. Bei Verhandlung der Angelegenheit muss der Ausschuss vollzählig besetzt sein.

Die Anklage gegen ein Mitglied des Staatsrats wird vom Generalstaatsanwalt geführt.

### **§ 115 Einleitung einer Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung eines Ministers**

Eine Untersuchung der Gesetzmäßigkeit einer Amtshandlung eines Mitglieds des Staatsrates kann eingeleitet werden:

- 1) durch Anzeige des Justizkanzlers oder des Bürgerbeauftragten an den Verfassungsausschuss;
- 2) durch eine von mindestens zehn Abgeordneten unterschriebene Rüge; sowie
- 3) durch einen Untersuchungsantrag, den ein anderer Parlamentsausschuss beim Verfassungsausschuss stellt.

Der Verfassungsausschuss kann auch aus eigener Initiative eine Untersuchung der Gesetzmäßigkeit einer Amtshandlung eines Mitglieds des Staatsrates einleiten.

### **§ 116 Voraussetzungen der Erhebung einer Anklage gegen einen Minister**

Es kann beschlossen werden, gegen ein Mitglied des Staatsrates Anklage zu erheben, wenn dieses vorsätzlich oder grobfahrlässig in schwerwiegender Weise gegen seine zur Tätigkeit als Minister gehörigen Verpflichtungen verstoßen oder sich ansonsten in seiner Amtsführung eindeutig gesetzeswidrig verhalten hat.

### **§ 117 Rechtliche Verantwortung von Justizkanzler und Bürgerbeauftragtem**

Hinsichtlich einer Untersuchung der Gesetzmäßigkeit von Amtshandlungen des Justizkanzlers und des Bürgerbeauftragten, der Erhebung einer Anklage gegen diese wegen gesetzeswidrigen Verhaltens bei einer

Amtshandlung sowie die Verhandlung einer derartigen Anklage gelten die Vorschriften der §§ 114 und 115 über die Mitglieder des Staatsrats.

### **§ 118 Verantwortung für Amtshandlungen**

Ein Beamter haftet für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen. Er haftet auch für einen Beschluss eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Organs, dem er als Mitglied dieses Organs zugestimmt hat.

Ein Berichterstatter haftet für das, was auf seine Vorlage hin beschlossen worden ist, es sei denn, er hat ein abweichendes Votum abgegeben.

Jeder, der wegen einer gesetzeswidrigen Maßnahme oder dem Unterlassen eines Beamten oder einer anderen eine öffentliche Aufgabe wahrnehmenden Person eine Rechtsverletzung oder einen Schaden erlitten hat, hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Bestrafung von diesen sowie Schadensersatz von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder dem Beamten beziehungsweise der anderen eine öffentliche Aufgabe wahrnehmenden Person zu verlangen. Das hier genannte Recht zu einer Anklage besteht jedoch nicht, wenn die Anklage nach dem Grundgesetz vor dem Staatsgerichtshof zu verhandeln ist. (4.11.2011/1112)

## **Abschnitt 11**

### **Organisation der Verwaltung und Selbstverwaltung**

#### **§ 119 Staatliche Verwaltung**

Zur staatlichen Zentralverwaltung können neben dem Staatsrat und den Ministerien Behörden, Anstalten und andere Organe gehören. Der Staat kann außerdem regionale und lokale Behörden haben. Die dem Parlament unterstehende Verwaltung wird durch Gesetz gesondert geregelt.

Die allgemeinen Grundlagen der Organe der staatlichen Verwaltung sind gesetzlich zu regeln, sofern zu ihren Aufgaben die Ausübung öffentlicher Gewalt gehört. Die Grundlagen der regionalen und lokalen Verwaltung des Staats werden ebenfalls durch Gesetz geregelt. Im Übrigen können die Stellen staatlicher Verwaltung im Verordnungswege geregelt werden.

#### **§ 120 Sonderstellung Ålands**

Die Provinz Åland hat nach Maßgabe der gesonderten Vorschriften im Selbstverwaltungsgesetz Ålands eine Selbstverwaltung.

#### **§ 121 Kommunale und sonstige regionale Selbstverwaltung**

Finnland ist in Kommunen unterteilt, deren Verwaltung auf Selbstverwaltung ihrer Einwohner zu beruhen hat.

Die allgemeinen Grundlagen der Kommunalverwaltung und die den Kommunen zu übertragenden Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.

Die Kommunen haben ein Besteuerungsrecht. Die Grundlagen der Steuerpflicht und der Bemessung der Steuern sowie der Rechtsschutz der Steuerpflichtigen werden durch Gesetz geregelt.

Die Selbstverwaltung von Verwaltungsgebieten, die größer sind als Kommunen, wird durch Gesetz geregelt. Die Sami haben in ihrem Heimatgebiet sprachliche und kulturelle Selbstverwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 122 Administrative Gliederung**

Bei Organisation der Verwaltung ist eine Aufteilung zusammenpassender Gebiete anzustreben, in denen die Möglichkeiten der finnisch- und der schwedischsprachigen Bevölkerung gewährleistet werden, nach gleichen Grundsätzen Dienstleistungen in der eigenen Sprache zu erhalten.

Die Aufgliederung in Kommunen wird durch Gesetz geregelt.

### **§ 123 Universitäten und andere Ausbildungsträger**

Die Universitäten haben Selbstverwaltung nach Maßgabe näherer gesetzlicher Bestimmungen.

Die Grundlagen der von Staat und Kommunen organisierten sonstigen Ausbildung wie auch das Recht, eine entsprechende Ausbildung in privaten Lehranstalten zu organisieren, werden durch Gesetz geregelt.

### **§ 124 Übertragung administrativer Aufgaben auf andere als Behörden**

Öffentliche administrative Aufgaben können auf andere als Behörden nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden, falls dies zur zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist und Grundrechte, Rechtsschutz oder sonstige Anforderungen einer guten Verwaltung nicht gefährdet werden. Aufgaben, die in erheblichem Maße Ausübung öffentlicher Gewalt beinhalten, können nur auf eine Behörde übertragen werden.

### **§ 125 Kompetenzanforderungen und Grundlagen für die Berufung in öffentliche Ämter**

Durch Gesetz kann vorgeschrieben werden, dass zu bestimmten öffentlichen Ämtern oder Aufgaben nur finnische Staatsangehörige berufen werden können.

Allgemeine Ernennungsgrundlagen für öffentliche Ämter sind Können, Fähigkeiten und erwiesene staatsbürgerliche Tüchtigkeit.

### **§ 126 (4.11.2011/1112) Ernennung in staatliche Ämter**

Der Staatsrat kann zu staatlichen Ämtern ernennen, wenn die Ernennung nicht als Aufgabe des Präsidenten der Republik, eines Ministers oder einer anderen Behörde geregelt ist.

Der Präsident der Republik ernennt den Leiter der Kanzlei des Staatspräsidenten und beruft die Leiter der Vertretungen in ihre Ämter.



## **Abschnitt 12**

### **Landesverteidigung**

#### **§ 127 Pflicht zur Landesverteidigung**

Jeder finnische Staatsangehörige ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen oder dazu beizutragen.

Das Recht, aufgrund von Gewissensgründen von einer Teilnahme an der militärischen Landesverteidigung befreit zu werden, wird durch Gesetz geregelt.

#### **§ 128 Oberbefehl über die Verteidigungsstreitkräfte**

Der Präsident der Republik ist der Oberbefehlshaber der finnischen Verteidigungsstreitkräfte. Der Präsident kann im Ausnahmezustand auf Vorschlag des Staatsrates den Oberbefehl einem anderen finnischen Staatsangehörigen übertragen. (4.11.2011/1112)

Der Präsident ernennt die Offiziere.

#### **§ 129 Mobilmachung**

Der Präsident der Republik fasst auf Antrag des Staatsrats Beschluss über die Mobilmachung der Verteidigungsstreitkräfte. Ist das Parlament zu diesem Zeitpunkt nicht versammelt, so ist es umgehend einzuberufen.

## **Abschnitt 13**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 130 Inkrafttreten**

Dieses Grundgesetz tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Die zur Inkraftsetzung des Grundgesetzes erforderlichen Vorschriften ergehen durch gesondertes Gesetz.

#### **§ 131 Aufzuhebende Grundgesetze**

Durch dieses Grundgesetz werden, mitsamt der an ihnen später erfolgten Änderungen, aufgehoben:

- 1) die am 17. Juli 1919 erlassene Finnische Verfassung;
- 2) die am 13. Januar 1928 erlassene Reichstagsordnung;
- 3) das am 25. November 1922 erlassene Gesetz über den Staatsgerichtshof Nr. 273/1922; sowie

4) das am 25. November 1922 erlassene Gesetz Nr. 274/1922 über das Recht des Parlaments zur Überprüfung von Amtshandlungen der Mitglieder des Staatsrats und des Justizkanzlers sowie des Bürgerbeauftragten des Parlaments.

---

## **Inkrafttreten und Anwendung von Änderungsgesetzen des Grundgesetzes:**

### **Änderungsgesetz Nr. 25.5.2007/596:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

### **Änderungsgesetz Nr. 24.8.2007/802:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

### **Änderungsgesetz Nr. 4.11.2011/1112:**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.

### **Änderungsgesetz Nr. 5.10.2018/817:**

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

## **Huomautus**

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

## **Hinweis**

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.